

Verfassung des Kantons Basel-Landschaft

Änderung vom ...

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹ wird wie folgt geändert:

§ 31 Absatz 1 Buchstabe b (geändert)

¹ Auf Begehren von 1500 Stimmberechtigten werden der Volksabstimmung unterbreitet:

- b. Beschlüsse des Landrates über neue einmalige Ausgaben von mehr als CHF 1 Million oder über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 200'000,

§ 36 Absatz 2 (geändert)

² Durch Gesetz kann der Landrat oder in Ausnahmefällen der Regierungsrat ermächtigt werden, neue Ausgaben endgültig zu beschliessen.

§ 65 Absätze 1 (geändert) **und 3** (aufgehoben)

¹ Der Landrat genehmigt die grundlegenden Pläne der staatlichen Tätigkeiten, insbesondere das Regierungsprogramm und den mehrjährigen Aufgaben- und Finanzplan. Er erlässt die kantonalen Richtpläne.

³ Aufgehoben.

§ 66 Finanzbeschlüsse (geändert)

¹ Der Landrat

- a. beschliesst das Budget als 1. Jahr des Aufgaben- und Finanzplans,
- b. beschliesst über neue einmalige Ausgaben von mehr als CHF 1 Million sowie über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 200'000,
- c. genehmigt die Jahresrechnung.

¹ SGS 100, GS 29.276

§ 67 Absatz 1 Buchstabe a (geändert)

¹ Der Landrat

- a. genehmigt den jährlichen Bericht des Regierungsrates über seine Geschäftstätigkeit sowie die jährlichen Berichte der kantonalen Gerichte,

§ 73 Absätze 2 und 3 (geändert)

² Er erstellt zu Beginn jeder Amtsperiode ein Regierungsprogramm und berichtet am Ende der Amtsperiode über die Umsetzung.

³ Er erstellt jährlich den Entwurf des Aufgaben- und Finanzplans.

§ 75 Finanzbeschlüsse (geändert)

¹ Der Regierungsrat

- a. beschliesst über neue einmalige Ausgaben bis CHF 1 Million sowie über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 200'000,
- b. beschliesst über gebundene Ausgaben,
- c. nimmt fremde Gelder im Rahmen des Aufgaben- und Finanzplans auf,
- d. verfügt über das Finanzvermögen,
- e. erstellt die Jahresrechnung.

§ 129 Absätze 1 (geändert), **1^{bis}** (neu) **und 1^{ter}** (neu)

¹ Der Finanzhaushalt ist sparsam, wirtschaftlich und konjunkturgerecht zu führen.

^{1bis} Die Erfolgsrechnung ist mittelfristig auszugleichen.

^{1ter} Unterschreitet das Eigenkapital einen im Gesetz genannten Betrag, ist der Fehlbetrag mittelfristig zu beseitigen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Verfassungsänderung unterliegt dem obligatorischen Referendum.

Sie bedarf der Gewährleistung durch den Bund.

Sie tritt nach Annahme durch das Volk am 1. Januar 2017 in Kraft.